Gemeinde Hofstetten-Flüh

Reglement zur Förderung von Naturschutzmassnahmen (Naturschutzreglement)

Gestützt auf das kantonale Bau- und Planungsgesetz §119ff und das kommunale Naturkonzept 1996 erlässt die Gemeinde Hofstetten-Flüh folgendes Reglement:

Geltungsbereich

- Grundstücke innerhalb der Grenzen der Gemeinde Hofstetten-Flüh.
- Projekte, die den Zielen des Naturkonzeptes und der entsprechenden Landschaftsentwicklung dienen.

Zweckbestimmung

- Erhaltung, Förderung und Aufwertung von wertvollen Lebensräumen.
- Ökologische und ästhetische Aufwertung der Landschaft.
- Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung der natürlichen Arten- und Lebensraumvielfalt.

Grundsätze

- Für wertvolle Grundstücke und Landschaftsbereiche werden mittels Objektblättern der Ist- und der Ziel- Zustand, die erforderlichen Massnahmen, die Verantwortung für deren Durchführung und die Entwicklung dokumentiert.
- Die angestrebten Ziele sollen vor allem mittels Vereinbarungen mit den Beitragsberechtigten erreicht werden. Die Vertragsdauer eines Objektes beträgt mindestens 6 Jahre.
- Beitragsberechtigt sind alle natürlichen Privatpersonen, Vereine und andere Körperschaften, die die Objekte unterhalten.
- Die Gemeinde kann Beitragsberechtigen eine angemessene Abgeltung für die mit den Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung von wertvollen Lebensräumen verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen ausrichten. Als wirtschaftliche Nachteile gelten Einschränkungen der bisherigen Nutzung im Interesse des Schutzziels oder Leistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag (kantonales Planungs- und Baugesetz, § 119bis).

- Besonders gefördert werden Gebiete mit hohem ökologischem Potential und Wert.
- Beiträge sollen auf der Basis von genehmigten Objektblättern gesprochen werden.
- Für gemeindeeigene Objekte nimmt die Gemeinde eine Vorbildrolle wahr. Bei den verpachteten Grundstücken sucht die Gemeinde einvernehmliche und an den Grundsätzen des Naturschutzes orientierte Lösungen mit den Pächtern.
- Die Gemeinde kann die erforderlichen Massnahmen auf gemeindeeigenen Parzellen selbst durchführen, an die Arbeitsgruppe Naturschutz & Wald oder an naturschützerische Körperschaften delegieren.

AG Naturschutz & Wald

- Es besteht eine AG Naturschutz & Wald mit vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.
- Die AG Naturschutz & Wald beurteilt die Beitragsgesuche gemäss diesem Reglement und beantragt die Unterzeichnung der entsprechend vorbereiteten Vereinbarungen bei den zuständigen Stellen in der Gemeinde.
- Die AG Naturschutz & Wald legt einmal jährlich Rechenschaft gegenüber dem Gemeinderat über alle diesjährig getroffenen Verträge ab. Die beitragsberechtigten Leistungen werden durch die AG Naturschutz & Wald unter allfälligem Beizug von Fachleuten oder den Fachinstanzen des Kantons überprüft.

Erstellen von Objektblättern

- Die AG Naturschutz & Wald erstellt für alle wertvollen Landschaftsbereiche, Grundstücke und Einzelobjekte Objektblätter gemäss Beispiel im „Anhang Objektblätter“. Sie kann Fachleute beiziehen.
- Die Objektblätter werden auf Antrag der AG Naturschutz & Wald durch den Gemeinderat genehmigt.
- Die Objektblätter dienen als Grundlage für Verträge mit Grundeigentümern, Pächtern und anderen Beitragsberechtigten.

Ausführungsbestimmungen

- Der Gemeinderat legt auf Basis von verabschiedeten Konzepten für die Bereiche Offenland, Wald oder Siedlung die Ausführungsbestimmungen fest.

Ausrichten von Abgeltungen

- Beiträge der Gemeinde werden als Abgeltung im Sinne der Grundsätze für Nutzungseinschränkungen oder für Leistungen ohne wirtschaftlichen Ertrag ausgerichtet.
- Die Gemeinde legt die Gemeindebeiträge für die Beitragsnehmer fest.
- Die Gemeinde gleicht ihre Gemeindebeiträge und Grundsätze mit staatlichen Programmen ab (wie z.B. Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft sowie

Direktzahlungsverordnung in den jeweils aktuellsten Fassungen) und schliesst Doppelzahlungen für gleiche Leistungen in der Regel aus.

- Gesuche für die Ausrichtung von Beiträgen sind an die AG Naturschutz & Wald zu richten und werden von dieser beurteilt.
- Die Beiträge für verpachtete Gemeindegrundstücke können mit den Pachtzinsen verrechnet werden.
- Bei einer nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen entfallen die Abgeltungen teilweise oder ganz.

Beschwerderecht

- Beschwerden im Zusammenhang mit Vereinbarungen und Gemeindebeiträgen sind begründet an den Gemeinderat zu richten.
- Vorbehalten bleibt das Beschwerderecht an das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn.

Inkrafttreten

- Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2019 in Kraft.
- Eine Anpassung der Anhänge liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, soweit sie sich im Rahmen des durch das Reglement gesteckten Rahmens halten.

Übergangsbestimmungen

- Beitragsgesuche können rückwirkend für das laufende Jahr der Genehmigung des Reglementes gestellt werden.

Genehmigung

- Gemeinderatsbeschluss Nr. 229 vom 14. Mai 2019
- Gemeindeversammlungsbeschluss vom ……..

Anhänge:

1 Muster für die Objektblätter Naturschutz Hofstetten-Flüh

Muster Objektblatt Naturschutz Hofstetten-Flüh

Aufnahmedatum:

Objektbezeichnung	**Objekt-Nr. *###-2019-1*** *Fortlaufende Nr.-Aufnahmejahr-Version*
Flurname	**Parzellen-Nr.**
Kurzbeschreibung, Foto ..... (Objekttyp, Ausgestaltung, Exposition, Pflanzengesellschaften, besondere Arten)	
Besitzer	.....
Bewirtschafter	.....
Pflegemassnahmen (was, wann, wie oft) (Pestizideinsatz und Düngung untersagt, Grundsätzlich kein Mulchen vom Saum (nur mit Ausnahmebewilligung der AGN erlaubt)	..... **Ziel:**
Verantwortlich für die Durchführung der Massnahmen	.....
Dokumentation Entwicklung (bei Abweichungen von normalen Kontrollgängen)	.....
Verantwortlich für die Dokumentation	.....
Aktualisierungen (Datum)	

Anhang zu Objektblatt ...

Pflegemassnahmen sowie Beobachtungen Flora & Fauna			
Datum	Massnahme/Beobachtungen	Wer	Bemerkungen